

(Abg. Günther.)

(A) Es war vor drei Jahren, am 17. November 1908, als das Kap. 106, Vertretung Sachsens im Bundesrate, hier im Hohen Hause zur Beratung stand. Wir hatten seinerzeit eine Interpellation eingebracht, die auch auf der Tagesordnung stand, aber erst als nächstfolgender Punkt zur Verhandlung kommen sollte. Wir ergriffen die Gelegenheit, schon zu Kap. 106 uns zu der Frage, die damals besprochen werden sollte, zu äußern. Es betraf das die selbständige Politik des Deutschen Kaisers, die im November 1908 im Reichstage zur Sprache gekommen war. Da war es der damalige Staatsminister Graf v. Hohenthal und Bergen, der in bezug auf den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten u. a. sagte:

„Was nun den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten anlangt, so ist es ja allerdings richtig, daß er mehrere Jahre lang nicht versammelt gewesen ist und daß er erst vor kurzem wieder eine Sitzung, allerdings eine sehr wichtige, gehalten hat. Meine Herren! Wir haben uns davon überzeugt, daß diese Institution nur dann fruchtbringend gestaltet werden kann, wenn sie öfter, und zwar in regelmäßigen Zwischenräumen zusammentritt, so daß die Einberufung dieses Ausschusses nicht jedesmal als eine Sensation wirkt. Meine Herren! Ich habe in der letzten Sitzung selbst an den Vorsitzenden des Ausschusses, Freiherrn von Podewils, die Bitte gerichtet, dafür Sorge tragen zu wollen, daß der Ausschuss öfter, und zwar zu regelmäßigen Terminen einberufen wird.“

(B) Meine Herren! Ich möchte bei der von uns gestellten Interpellation die Frage noch besonders unterstreichen: Wann ist der Ausschuss seit dieser Zeit zusammengetreten? Ist die Zusage, die der Staatsminister Graf Hohenthal damals dem Hohen Hause gemacht hat, erfüllt worden, und wie oft ist der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten in den letzten drei Jahren einberufen worden?

Meine Herren! Man hat in der Öffentlichkeit, und zwar von interessierter Seite, der daran gelegen ist, daß die selbständige Art und Weise der Führung der auswärtigen Geschäfte nicht irgendwie eingeengt werde, versucht, die Kompetenz des Bundesrates und namentlich des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten zu bestreiten. Man meint, daß dem Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten durchaus keine Einwirkung auf die Geschäfte der auswärtigen Politik zustehe. Es läge nahe, darüber die Kommentatoren der deutschen Reichsverfassung zu hören. Der Staatsrechtler Laband sagt darüber in seinem „Staatsrecht für das Deutsche Reich“, und zwar über den Bundesratsausschuss für auswärtige Angelegenheiten, dieser

Ausschuss sei geschaffen worden durch den bayerischen Vertrag vom 23. November 1870, Art. 2 § 6; den Vorsitz führe Bayern; die Bevollmächtigten Sachsens und Württembergs und außerdem zwei vom Bundesrate alljährlich zu wählende Bevollmächtigte gehörten diesem Ausschusse an; dieser Ausschuss habe nichts zu tun mit der Instruierung der diplomatischen Geschäftsträger, mit dem Abschlusse internationaler Verträge, mit der Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; er könne nicht namens des Reiches wollen oder handeln oder Verfügungen oder Beschlüsse des Bundesrates in auswärtigen Angelegenheiten vorbereiten; er sei nur dazu da, um Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reiches zu empfangen und die Ansichten der Regierungen über diese Mitteilungen auszutauschen; er diene lediglich zur Information der Bundesregierungen über den Stand der auswärtigen Politik und zur Diskussion über diese Politik, ihre Zielpunkte und Wege.

Meine Herren! Wenn das der Fall ist, dann wären die Aufgaben des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten durchaus keine geringen. Wenn also der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten, der formell dafür verantwortliche Reichsminister, verpflichtet wäre, die Ansichten der Bundesregierungen über seine Politik, über deren Zielpunkte und über die einzuschlagenden Wege einzuholen, dann wären sie eine sehr wichtige Sache, über die uns natürlich von seiten der Königl. Staatsregierung Aufschluß zu geben wäre.

In dem Kommentar der deutschen Verfassung von Dr. Dambitsch wird nun auf die Reichstagsverhandlungen vom Jahre 1870 Bezug genommen, bei welcher Gelegenheit klargestellt worden ist, welche Aufgaben eigentlich dem Ausschusse für auswärtige Angelegenheiten zugeordnet sind. Nach den Ausführungen, mit denen der Präsident Delbrück die Neueinführung dieses Ausschusses in der Reichstagsitzung vom 5. Dezember 1870, Stenographischer Bericht S. 69, und vom 8. Dezember 1870, Stenographischer Bericht S. 140, begründete, war nicht beabsichtigt, dem Ausschusse eine unmittelbare Einwirkung auf die Leitung der auswärtigen Politik einzuräumen, sondern es sollte, namentlich im Hinblick auf den Eintritt der süddeutschen Staaten in das Reich, Preußen Veranlassung nehmen, mittels des Ausschusses sich über die Leitung der auswärtigen Politik in dauernder Fühlung mit den anderen Bundesstaaten zu halten, und der Ausschuss sollte Kenntnis von der Lage der Dinge nehmen und in der Lage sein, durch diese Kenntnis, durch Anträge, die er an den Bundesrat stellte, durch Bemerkungen,